



## Ratskanzlei

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 6. März 2020

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Gesundheitszentrum Appenzell: Wahl von zwei neuen Verwaltungsratsmitgliedern**

*Die Standeskommission hat Patrizia Künzler, St.Gallen, und Walter Lutz, Appenzell, als neue Mitglieder des Verwaltungsrats des Gesundheitszentrums Appenzell gewählt. Statthalter Antonia Fässler wird an der Landsgemeinde 2020 als Verwaltungsratspräsidentin ausscheiden.*

In den vergangenen drei Jahren sind drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell ausgeschieden. Die Wiederbesetzung wurde angesichts der damals laufenden Neuorganisation des Gesundheitszentrums pendent gehalten. Nun soll der Verwaltungsrat wieder ergänzt werden. Die Standeskommission hat Patrizia Künzler, St.Gallen, als Vertreterin der Pflege, und Walter Lutz, Appenzell, als Unternehmer im Gesundheitswesen, in den Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums gewählt.

Die 45-jährige Patrizia Künzler aus St.Gallen ist Pflegefachfrau mit Master-Abschluss. Sie arbeitet seit über 20 Jahren am Kantonsspital St.Gallen, aktuell als Advanced Practice Nurse. Parallel dazu arbeitet sie an ihrer Doktorarbeit am Institut für Pflegewissenschaft, Universität Basel.

Der 59-jährige Walter Lutz wohnt in Appenzell und ist Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsexperte. Er hat bei der SWICA Krankenversicherung alle Kaderstufen durchlaufen und führt heute als Geschäftsleitungsmitglied den Bereich Markt, welcher die Themen Vertrieb, Produkte und Marketing umfasst.

Statthalter Antonia Fässler hatte Anfang Januar 2020 auf die nächste Landsgemeinde hin ihren Rücktritt aus der Standeskommission und gleichzeitig als Präsidentin des Verwaltungsrats des Gesundheitszentrums Appenzell erklärt. Über ihre Nachfolge im Präsidium des Verwaltungsrats wird die Standeskommission im Rahmen der alljährlichen Rekonstitution im Mai befinden.

### **Rücktritt aus Kommission für Hilfen und Beiträge**

Alt Grossrat Josef Schmid, Weissbad, hat den Rücktritt als Mitglied der Kommission für Hilfen und Beiträge erklärt. Die Wiederbesetzung wird im Rahmen der Rekonstitution der Standeskommission und der von ihr zu wählenden Kommissionen auf den 1. Juni 2020 vorgenommen.

### **Teilnahme an Jubiläumsfeier des Golfclubs Appenzell**

Der Golfclub Appenzell kann am 27. Juni 2020 das 25 Jahr-Jubiläum feiern. An der Feier werden als Vertreter der Standeskommission Landammann Roland Dähler und Landesfährnich Jakob Signer teilnehmen.

### **Fahnenabgabe auf dem Landsgemeindeplatz**

Das Rettungsbataillon 2 der Schweizer Armee plant zum Abschluss des Wiederholungskurses 2020 am 27. Mai 2020 die Fahnenabgabe auf dem Landsgemeindeplatz durchzuführen. Die Standeskommission hat hierfür die Benützung des Landsgemeindeplatzes von 14 bis 18 Uhr bewilligt.

### **Vernehmlassungsverfahren über Revision des Strassengesetzes**

*Die Standeskommission möchte die Eintragung von Bodenabtretungsverträgen im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben erleichtern und schlägt hierzu eine Ergänzung des Strassengesetzes vor. Sie hat das Geschäft für ein Vernehmlassungsverfahren freigegeben.*

In der bisherigen Praxis wurden Verträge über Bodenabtretungen, die bei grösseren Strassenbauvorhaben regelmässig nötig werden, jeweils schriftlich gefasst und vor Ort unterschrieben. Damit diese Verträge im Grundbuch dann angemerkt und eingetragen werden konnten, mussten öffentliche Beurkundungen vorgenommen werden. Die Standeskommission möchte diesen Ablauf vereinfachen und schlägt dazu eine Ergänzung des Strassengesetzes vor.

Künftig sollen die unterzeichneten Abtretungsverträge direkt im Grundbuch angemerkt und nach erfolgtem Bau eingetragen werden können. Auf die öffentliche Beurkundung soll verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist allerdings bundesrechtlich nur möglich, wenn die Bodenabtretungsverträge in einem Enteignungsverfahren abgeschlossen worden sind. Neu ist daher geplant, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit der Orientierung über die Auflage des Strassenprojekts darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass für die beanspruchte Fläche ein Enteignungsverfahren eröffnet ist. Das Verfahren wird gleichzeitig standardmässig sistiert. Der übrige Ablauf bleibt wie heute. Mit den Grundeigentümerschaften werden Verhandlungen geführt. Ergibt sich eine Einigung, wird ein Bodenabtretungsvertrag abgeschlossen, der ohne öffentliche Beurkundung beim Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden kann. Kommt trotz Verhandlungen keine Einigung zustande, obliegt es wie bisher der Standeskommission, in einem separaten Entscheid darüber zu befinden, ob dann auch tatsächlich ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird.

Die Standeskommission beschränkt dieses Vorgehen auf Projekte, die von der Landsgemeinde oder dem Grossen Rat verabschiedet worden sind. Bei diesen Projekten ist von einer hohen politischen Legitimation der Entscheide auszugehen.

Die Standeskommission hat den Vorschlag für die Ergänzung des Strassengesetzes samt Botschaft für ein Vernehmlassungsverfahren freigegeben. Es ist geplant, die Vorlage der Landsgemeinde 2021 zu unterbreiten.

### **Ständekommissionsbeschluss über den Vollzug der Energieverordnung**

*Die Ständekommission hat die im Energiebereich anwendbaren Normen und Empfehlungen von Fachstellen und Verbänden bezeichnet. Der Ständekommissionsbeschluss tritt zusammen mit dem Energiegesetz und der Energieverordnung am 1. April 2020 in Kraft.*

Im Rahmen der vom Grossen Rat an der Session vom 3. Februar 2020 beschlossenen Revision der Energieverordnung wurde darauf verzichtet, direkt auf bestimmte Normen und Empfehlungen zu verweisen. Stattdessen wird in der Energieverordnung an verschiedenen Stellen der Ständekommission die Kompetenz eingeräumt, Normen und Empfehlungen für anwendbar zu erklären. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil die Normen und Empfehlungen relativ häufig ändern und die Nachführung auf der Ebene der Ständekommission einfacher zu handhaben ist als auf der Verordnungsebene.

Die Ständekommission hat inzwischen die entsprechenden Normen und Empfehlungen bezeichnet und im Ständekommissionsbeschluss über den Vollzug der Energieverordnung zusammengestellt. Der Beschluss wird gleichzeitig mit dem Energiegesetz und der Energieverordnung am 1. April 2020 in Kraft treten.

Das Bau- und Umweltdepartement wird zuhänden der Anwenderinnen und Anwender ein Informationsblatt über das neue Energierecht erstellen. In diesem Kontext ist auch eine öffentliche Veranstaltung für interessierte Kreise geplant.

### **Konvention über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm**

*Die Ständekommission heisst den Abschluss einer Vereinbarung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm gut.*

Wenn die Schweiz Tiere und tierische Erzeugnisse in die EU exportieren will, muss sie wie jedes europäische Land ein nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm durchführen. Dieses dient der Überprüfung von Tieren und tierischen Lebensmitteln auf Tierarzneimittelrückstände und Kontaminanten. Die Schweiz ist gemäss dem geltenden Veterinärabkommen verpflichtet, der europäischen Kommission jährlich einen Bericht über das Fremdstoffuntersuchungsprogramm einzureichen. Die Zuständigkeit für amtliche Kontrollprogramme ist gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz bei den Kantonen. Eine gemischte Arbeitsgruppe aus Kantonstierärztinnen und -ärzten, Kantonschemikerinnen und -chemiker und einer Vertretung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen haben die Details der Ausgestaltung des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms samt Kostenverteilungsschlüssel ab 2020 in einer Konvention erarbeitet. Danach ist für den Kanton Appenzell I.Rh. mit jährlichen Kosten von rund Fr. 14'000.-- zu rechnen.

Gemäss Art. 20 des Gesundheitsgesetzes gehören Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zu den Aufgaben des Kantons. Die Ständekommission kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen. Die Ständekommission hat die Konvention über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm genehmigt und das Gesundheits- und Sozialdepartement zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

## **Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung**

*Die Ständeskommission genehmigt die Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung für das Jahr 2021.*

Zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurde am 17. August 2011 die Ostschweizer Spitalvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet insbesondere eine Regelung zur Abgeltung der Kosten für universitäre Lehre und Forschung, da mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 diese Finanzierungsbeiträge ersatzlos weggefallen und namentlich die Standortkantone von Universitäts- und Zentrumsspitalern von dieser Umstellung finanziell stark betroffen sind.

Schon seit längerer Zeit bestehen Bestrebungen für eine gesamtschweizerische Lösung. Im Jahr 2014 wurde auf Fachdirektorenebene die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen erlassen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat dieser Vereinbarung bereits an der Landsgemeinde vom 30. April 2017 zugestimmt. Sie tritt aber erst in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Bis Januar 2020 haben erst 15 Kantone den Beitritt beschlossen.

Angesichts dieser Situation hat die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein bereits mehrere, jeweils auf ein Jahr befristete Ergänzungsvereinbarungen zur Ostschweizer Spitalvereinbarung beschlossen. Diese regeln die Ausgleichszahlungen der Mitglieder an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung.

Für 2019 hatte die Ständeskommission die Ergänzungsvereinbarung mit einem Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 172'498.-- im Sinne einer Übergangslösung genehmigt. Den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung für das Jahr 2020 mit einer Ausgleichszahlung in gleicher Höhe genehmigte der Grosse Rat am 21. Oktober 2019. Im Genehmigungsbeschluss hielt er fest, dass für allfällige weitere Ergänzungsvereinbarungen ein Kredit von bis zu Fr. 200'000.-- pro Jahr als gesprochen gilt. Die Ständeskommission wurde ermächtigt, selbständig über die Umsetzung zu befinden.

Die Ergänzungsvereinbarung für das Jahr 2021 beinhaltet eine Ausgleichszahlung des Kantons Appenzell I.Rh. in der Höhe von Fr. 181'164.--. Der Kantonsbeitrag ist gegenüber den letzten beiden Jahren geringfügig angestiegen, weil neu mit den Datengrundlagen des Jahrs 2017 gerechnet wird. Die Ständeskommission hat die Ergänzungsvereinbarung genehmigt. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt behaftet, dass die weiteren Beteiligten die Ergänzungsvereinbarung ebenfalls genehmigen.

## **Neuer Tarifvertrag für die Klinik im Hof**

*Der von der Klinik im Hof mit der CSS Kranken-Versicherung AG abgeschlossene Tarifvertrag über die Vergütung der stationären Rehabilitation wurde genehmigt. Er gelangt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung.*

Die durch die Hof Weissbad AG betriebene Klinik im Hof hat mit der CSS Kranken-Versicherung AG einen neuen Tarifvertrag über die Vergütung der stationären Rehabilitation abgeschlossen. Der neue Tarifvertrag sieht für stationäre Rehabilitationen eine Tagesvollpauschale von Fr. 505.-- ab dem 1. Januar 2020 und von Fr. 520.-- ab dem 1. Januar 2021 vor. Der bisherige Tarifvertrag sah eine Vollpauschale von Fr. 475.-- pro Tag vor. Die Ständeskommission hat den neuen Tarif mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 genehmigt.

## Meliorationskreditverteilung 2020

*Die Ständekommission hat auf Vorschlag der Kommission für Hilfen und Beiträge die Liste der unterstützungsfähigen Meliorationsprojekte für das Jahr 2020 verabschiedet.*

Die als Investitionshilfen zur Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Landwirtschaft eingesetzten Meliorationskredite werden gemeinsam von Bund, Kanton und dem Bezirk der gelegenen Sache zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt dem Kanton Appenzell I.Rh. für das laufende Jahr einen Verpflichtungskredit von Fr. 0.5 Mio. zur Verfügung. Die Summe des Verpflichtungskredits ist gegenüber dem Vorjahr (Fr. 1.5 Mio.) für alle Kantone massiv gekürzt worden. Es besteht aber die Möglichkeit, ab September zusätzliche Bundesmittel für Meliorationsprojekte zu beantragen und zu sichern. Zur Auslösung des Bundesbeitrags müssen der Kanton und der örtlich zuständige Bezirk zusammen das jeweilige Meliorationsprojekt mit mindestens dem gleich hohen Beitrag unterstützen wie der Bund.

Die Ständekommission hat auf Vorschlag der Kommission für Hilfen und Beiträge die jeweiligen Beiträge von Bund und Kanton an die 2020 vorgesehenen Projekte bezeichnet. Das für den Vollzug zuständige Land- und Fortwirtschaftsdepartement ist nun berechtigt, an diese Investitionen die dafür vorgesehenen Beiträge des Bundes und des Kantons auszulösen, sofern die weiteren für eine Unterstützung verlangten Voraussetzungen erfüllt werden.

## Erleichterte Einbürgerungen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Maria Alexandra Tatic, geboren am 15. August 1990, rumänische Staatsangehörige, Ehefrau des Ljubiša Tatic, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell AI;
- Jane Elizabeth Moser, geboren am 11. November 1968, britische Staatsangehörige, Ehefrau des Alan Peter Moser, von Appenzell, wohnhaft in Knutsford GBR;
- Mamdouh Taha, geboren am 6. September 1971, syrischer Staatsangehöriger, Ehemann der Sali Rifai, von Appenzell, wohnhaft in Chêne-Bougeries GE.

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

## Hinreichende Zufahrt von einem Baugrundstück auf die Strasse

*Für die Beurteilung der Frage, ob eine Zufahrt von einem Baugrundstück auf eine Erschliessungsstrasse bewilligt werden kann, sind die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) nicht direkt anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich auf diese Normen verweist. Ohne Verweis sind sie lediglich als Orientierungshilfe und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse anzuwenden.*

Der Eigentümerschaft eines Baugrundstücks wurde die Bewilligung für die Erstellung der geplanten Zufahrt vom Baugrundstück auf die Strasse verweigert. Der Bezirksrat begründete die Ablehnung damit, die Verkehrssicherheit sei nicht gewährleistet. Die Sichtweiten gemäss VSS-Norm seien nicht eingehalten. Den dagegen erhobenen Rekurs hat die Ständekommission gutgeheissen.

Die Ständekommission hat festgestellt, dass den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Beurteilung der Frage, ob die Zufahrt einer geplanten Baute auf eine Strasse für die betreffende Nutzung hinreichend ist und somit auch die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beein-

trächtig, ein eigenes Ermessen zusteht. Was als hinreichende Zufahrt gilt, hängt von der vorgesehenen Nutzung des Baugrundstücks sowie von den massgebenden Umständen des Einzelfalls, namentlich den örtlichen Verhältnissen, ab. Die einzelnen Anforderungen für eine hinreichende Zufahrt ergeben sich im Detail erst aus dem kantonalen Recht und der kantonalen Praxis, die sich am bundesrechtlichen Rahmen zu orientieren haben. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich auf VSS-Normen verweist, sind diese nicht direkt anwendbar, sondern lediglich als Orientierungshilfe zu berücksichtigen. Sie sind namentlich nicht schematisch und starr, sondern verhältnismässig und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der konkret bestehenden örtlichen Verhältnisse hat die Standeskommission befunden, dass die Einfahrt unter Anordnung einer Auflage bewilligt werden kann.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)